



European Lighting Expert Registrierung

21. September 2015





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Registrierung zum European Lighting Expert.....	2
§ 2	ELE Advisory Board	2
§ 3	Qualitätssicherung des European Lighting Expert.....	2
§ 4	Registrierungsvoraussetzungen.....	2
§ 5	Titel.....	3
§ 6	Gültigkeit des Titels.....	3
§ 7	Registrierungsurkunde	3
§ 8	Re-Registrierung	3
§ 9	Entzug der Registrierung	3
	Anhang: Registrierungsempfehlungen	4



§ 1 **Registrierung zum European Lighting Expert**

- (1) Die Registrierung zum European Lighting Expert zeigt, dass der in der zentralen Liste der Registrierung geführte Inhaber einer Registrierungsurkunde mindestens den für den ELE definierten Standard der Ausbildung und Berufserfahrung auf den Gebieten von Lichttechnik und Beleuchtungsplanung aufweist. Der registrierte European Lighting Expert zeichnet sich aus durch umfassendes Wissen, Verständnis und die Fähigkeit zur sinnvollen Anwendung eines breiten Spektrums an Kompetenzen aus der Lichttechnik und der Beleuchtungsplanung. Er verpflichtet sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit einem Verhaltenskodex.
- (2) Die Administration des ELE Registers obliegt dem ELE Advisory Board. Das gesamte Programm ist einer strengen Qualitätssicherung unterworfen. Dadurch wird ein gemeinsamer Standard des European Lighting Expert möglich.
- (3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise

§ 2 **ELE Advisory Board**

- (1) Das ELE Advisory Board trägt die Verantwortung für das ELE-Programm. Es setzt sich aus je einem Beauftragten aus den beteiligten Lichtgesellschaften sowie je einem Stellvertreter zusammen. Die Mindestdauer der Beauftragung beträgt zwei Jahre, die Höchstdauer beträgt sechs Jahre.
- (2) Seine Aufgaben sind im Dokument „Aufgaben des European Lighting Expert Advisory Board“ geregelt.

§ 3 **Qualitätssicherung des European Lighting Expert**

- (1) Die Qualitätssicherungskommission trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Prüfung, welche zum Titel European Lighting Expert berechtigt.
- (2) Ihre Aufgaben sind im eigenständigen Dokument „ELE Prüfungsordnung und Qualitätsmanagement“ beschrieben.

§ 4 **Registrierungsvoraussetzungen**

- (1) Die Expertise des Antragstellers ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Diese Prüfung wird durch die nationalen Lichtgesellschaften abgehalten und hat die Taxonomie des European Lighting Expert (siehe gesondertes Dokument) zum Gegenstand. Im Regelfall legt der Antragsteller die Prüfung in seinem Wohnsitzland ab.
- (2) Zur Rücksichtnahme auf nationale Normen und Besonderheiten existieren Ausführungsbestimmungen jeder teilnehmenden Lichtgesellschaft. Die Ausführungsbestimmungen werden vom ELE Advisory Board genehmigt
- (3) Antrag durch die am Programm beteiligte nationale Lichtgesellschaft, in der die Prüfung abgelegt wurde. Die beteiligten Lichtgesellschaften sind den Verträgen zur Teilnahme am ELE zu entnehmen.
- (4) Die Verhaltensrichtlinien müssen vom zu Registrierenden unterschrieben sein.



§ 5 Titel

- (1) Der Titel „European Lighting Expert“ wird an die Kandidaten vergeben, die alle Komponenten aus §4 zufriedenstellend nachweisen können. Das ELE Advisory Board verleiht mit der Registrierungsurkunde den Titel

European Lighting Expert.

§ 6 Gültigkeit des Titels

- (4) Der Titel ist in allen europäischen Staaten gültig, die am ELE-Programm teilnehmen.
- (5) Der Titel ist vom Tag der Registrierung an für fünf Jahre gültig. Zur Weiterführung des Titels ist eine Re-Registrierung erforderlich.

§ 7 Registrierungsurkunde

- (1) Mit der Registrierung im zentralen Register des European Lighting Expert erhält der Registrierte eine Urkunde mit folgendem Wortlaut:

„Das Advisory Board des European Lighting Expert bestätigt, dass *Frau Lucia Lux*, ELE, auf Antrag der *Lichtgesellschaft* im zentralen Register des European Lighting Expert geführt wird. *Sie* ist berechtigt, den Titel European Lighting Expert zu führen und unterwirft sich den ELE Verhaltensrichtlinien. Registrierung und Titel sind gültig bis zum XX.XX.XXXX.“

- (2) Unterschriften: Vorsitzender des ELE Advisory Board, Landesvertreter des ELE Advisory Board, Vorsitzender der Lichtgesellschaft

§ 8 Re-Registrierung

- (1) Eine Re-Registrierung ist nach fünf Jahren erforderlich. Der Anwärter muss nachweisen, dass seine Haupttätigkeit im Bereich von Licht und Beleuchtung liegt und er sich selbst durch in Umfang und Sache geeignete Maßnahmen fachlich weitergebildet hat. Über die Anerkennung der Weiterbildung entscheiden die nationalen Organisationen.

§ 9 Entzug der Registrierung

- (1) Der Titel European Lighting Expert wird vom Advisory Board entzogen, wenn
 - a) die Tatsache einer Täuschung bei der nationalen Zulassungsprüfung erst im Nachhinein erkannt wird.
 - b) die Voraussetzungen zu einer Registrierung nicht gegeben waren und der fälschlicherweise Registrierte hierüber willentlich falsche Angaben gemacht hat.
 - c) der Registrierte grob gegen die Sorgfaltspflicht eines ELE oder die Verhaltensrichtlinien verstößt.
- (2) Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt zu äußern. Ihm ist ebenso eine Rechtsbehelfsbelehrung zukommen zu lassen. Die Urkunde des Betroffenen ist einzuziehen. Das Advisory Board behält sich den Rechtsweg vor.



Anhang: Registrierungsempfehlungen

(1) Ausbildung

Der Inhaber des Titels „European Lighting Expert“ soll eine in den Mitgliedsländern staatlich anerkannte Ausbildung oder ein Studium genossen haben, die

- die Felder Licht und Beleuchtung zum Thema haben, z.B.
 - o Lichttechnik
 - o Beleuchtungstechnik
 - o Lichtplanung
 - o Elektrotechnik
 - o Architektur
 - o Medizin
 - o Arbeitswissenschaften
 - o Physik
 - o Medien-/Informationstechnik
 - o Optoelektronik
 - o Design
 - o Haustechnik
 - o ...
- und im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) wenigstens dem Niveau 4 (auch ISCED-11 4) zugeordnet sind.

(2) Berufserfahrung

Der Antragsteller soll wenigstens drei Jahre in Vollzeit erfolgreich mit Licht und Beleuchtung beschäftigt gewesen sein. Die Natur seines Berufes spielt keine Rolle, Vertrieb und Marketing sind ebenso relevant wie Design, Planung, Installation, Konstruktion oder Forschung. Die Tätigkeit des Antragstellers sollte jedoch folgende Charakterzüge aufweisen:

- Anwendung der fachlichen Grundlagen und Zusammenhänge
- Analyse und Erkennen von technischen Anforderungen an eine Beleuchtung
- Analyse und Erkennen der menschlichen Bedürfnisse in einer Beleuchtungssituation
- Strukturierte und verständliche Dokumentation
- Einbringen von Neuerungen in die Beleuchtung
- Rücksicht auf ökologische Anforderungen
- Professionelles Verhalten
- keine berufliche Tätigkeit außerhalb der Kompetenzen
- Fachliche Weiterentwicklung